

Änderung der Gebührenordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 15. März 2000

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 7 und § 4 Abs. 5 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 11. März 1998 (Amtsbl. d. Saarlandes S. 338) geändert am 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1230) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 26. September 2001 folgende Änderung der Gebührenordnung vom 15. März 2000 (DTBl. 7/2000 S. 757) beschlossen:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Bezeichnung DM durch die Bezeichnung EURO ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 wird die Bezeichnung DM durch die Bezeichnung EURO ersetzt.

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage zur Gebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Titel	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Tierärztliche Klinik	
1.1	Bearbeitung der Antragsunterlagen, Prüfung der Mindestanforderungen für die Zulassung als „Tierärztliche Klinik“	200,00
1.2	Zulassung der Tierärztlichen Klinik (Erstzulassung)	50,00
1.3	Wiederkehrende Überprüfung der Tierärztlichen Klinik	100,00
2.	Weiterbildung	
2.1	Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung	100,00
2.2	Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung mit Durchführung einer Prüfung	250,00
2.3	Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung ohne Durchführung einer Prüfung)	150,00
2.4	Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung, die gemäß § 22 Abs. 5 des SHKG erteilt wurde	100,00
3.	Befugnis zur Weiterbildung	
3.1	Prüfung der Voraussetzungen zur Ermächtigung der Weiterbildung (§ 21 Abs. 2 SHKG)	50,00
3.2	Überprüfung einer tierärztlichen Praxis als Weiterbildungsstätte	100,00
3.3	Erteilung der Ermächtigung zur Weiterbildung im Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnungsbereich	50,00
4.	Berufsausbildung Tierarzthelfer / Tierarzthelferin	
4.1	Überprüfung des Ausbildungsvertrages, Genehmigung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	25,00
4.2	Überwachung der Berufsausbildung (Ausbildungsgebühr)	125,00

4.3	Durchführung der Zwischenprüfung für Tierärzthelfer / Tierärzthelferinnen	12,50
4.4	Durchführung der Abschluss- oder Wiederholungsprüfung für Tierärzthelfer / Tierärzthelferinnen	50,00
4.5	Entscheidung über Kürzung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 BBiG	ohne Gebühr
4.6	Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 40 Abs. 2 und 3 BBiG	50,00
5.	Fortbildung	
5.1	Teilnahme an einer von der Tierärztekammer durchgeführten oder unterstützten Fortbildungsveranstaltungen - sowie nicht gebührenfrei	20,00 bis 500,00
6.	Ausweise, Bescheinigung und Ausnahmegenehmigungen	
6.1	Ausstellung eines Tierarztausweises	10,00
6.2	Ausstellung eines Fachkundenachweises	10,00
6.3	Ausstellung einer Zweitfertigung einer Urkunde	20,00
6.4	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen und Stellungnahmen bei Kreditvergabe an Tierärzte je nach Verwaltungsaufwand	10,00 bis 100,00
6.5	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen bzw. Ausnahmegenehmigung, die in der Berufsordnung, Notfalldienstordnung, Weiterbildungsordnung u. ä. der Tierärztekammer vorgesehen sind.	20,00 bis 100,00
7.	Mahngebühren	
7.1	erste Mahnung	ohne Gebühr
7.2	zweite Mahnung	10,00
7.3	jede weitere Mahnung	20,00
8.	Rügerecht	
8.1	Erteilung einer Rüge	100,00 bis 500,00
9.	Sonstige Gebühren	
9.1	Auslieferung von Drucksachen, Rechtsvorschriften und dergl. auf Anforderung oder im Interesse des Antragstellers	5,00 bis 50,00
9.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw.	1,00 pro Seite mind. 3,00
10.	Zeitgebühr	
10.1	Für besondere Amtshandlungen mit hohem Aufwand für die keine Gebühr bestimmt ist, je angefangene Viertelstunde ein Betrag von	15,00

4. Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung wurde vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes mit Verfügung vom 24.10.2001 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 28.10.2001

Dr. Arnold Ludes, Präsident